

keit auch des Reparateurs — grundsätzlich nicht zu entlasten.

Der Angeklagte L. wendet ein, im Rahmen des ihm erteilten Auftrags pflichtgemäß gehandelt zu haben. Seine Arbeit hätte sich auf die Fehlersuche wegen des zu späten Lösens der Bremsen beschränken können. Dieser Mangel wäre im Stand des Fahrzeugs sogar eher als während der Probefahrt feststellbar gewesen. Folglich Heide in dem Unterlassen einer Überprüfung der Bremsen bei fahrendem Fahrzeug ebensowenig eine Rechtspflichtverletzung wie in der Freigabe des Fahrzeugs, nachdem sich die Bremsanlagen als einwandfrei funktionierend erwiesen hätten.

Dieses Verteidigungsvorbringen verkennt elementare Anforderungen, die an einen Reparateur bei der Vornahme der Arbeiten an wichtigen Anlagen eines Fahrzeugs, zu denen ohne Zweifel auch die Bremsanlagen zählen, zu beachten sind. Was zunächst den angeblich beschränkten Auftrag anbetrifft, so kann natürlich ein solcher, sofern eine spezielle Einrichtung zu überprüfen ist, den Umfang des Tätigwerdens beschränken. Eine Mängelanzeige bzw. ein entsprechender Auftrag, beispielsweise die Lenkung eines Fahrzeugs nachzusehen, schließt also in der Regel nicht auch zusätzlich die Überprüfung der Bremsanlagen ein. Soweit aber die Nachprüfung eines bestimmten, für die Verkehrssicherheit entscheidenden Aggregats gefordert wird, können die Angaben eines Kraftfahrers über vermutete Mängel nur Anlaß und Ausgangspunkt für eine allseitige Überprüfung sein, die bei Nichtfeststellen des angezeigten Mangels die Notwendigkeit einschließt, so lange weiterzusuchen, bis entweder der Fehler gefunden oder ein solcher mit Sicherheit auszuschließen ist. Es kann daher einem Reparateur nicht gestattet werden, eine für ihn bequeme Variante anzunehmen, die weitere Arbeiten erübrigt, so wie es der Angeklagte L. getan hat, indem er zu seiner eigenen und zur Beruhigung des Angeklagten H. annahm, das verspätete Lösen der Bremsen sei lediglich eine vorübergehende, durch versehentliches Anziehen der Handbremse oder durch ein Staubkörnchen im Bremsventil bedingte Erscheinung, die sich wieder behoben hätte.

Im Rahmen der Überprüfung der Bremsanlagen muß als Mindestanforderung eine Bremsprüfung unter Beachtung der für Hängerfahrzeuge geltenden Anforderungen nach §47 StVZO durchgeführt werden. Hätte der Angeklagte dies getan, so wäre ihm ebensowenig wie dem Sachverständigen B. entgangen, daß selbst bei einer Bremsung des gesamten Zuges der Hänger stets die Tendenz zum Ausscheren nach Unks zeigte. Das aber hätte dann für ihn Veranlassung sein müssen, evtl. auch an den Bremstrommeln nach möglichen Fehlern für diese Erscheinung zu suchen, und dabei wäre zweifellos auch entdeckt worden, daß die linke Bremse des Vorderrades am Hänger nicht richtig und gleichmäßig eingestellt war.

In diesem Unterlassen, das auf Nichtbewußtmachen seiner Pflichten infolge einer labilen Haltung und damit einer verantwortungslosen Gleichgültigkeit beruht (§ 8 Abs. 2 StGB), liegt der Schuldvorwurf gegenüber dem Angeklagten L., der ebenso wie der Angeklagte H. für das Zustandekommen des Unfalls mit Verantwortung trägt. Sie haben diese Folgen zwar nicht vorausgesehen, hätten diese aber bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage erkennen können.

Im Ergebnis sind also insoweit die Berufungen der Angeklagten imbegründet.

Bei der Festsetzung der Strafe nach Art und Höhe konnte nicht unberücksichtigt bleiben, daß hier im Hinblick auf den Tod von mehreren Menschen ein schwerer FaU nach § 196 Abs. 3 Ziff. 1 StGB vorliegt,

der den Ausspruch einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr erfordert. Gleichwohl wurde nicht verkannt, daß diese schwerwiegenden Unfallfolgen nicht ausschließlich das Ergebnis einer außerordentlich schweren Schuld der Angeklagten, sondern durch das Hinzutreten einer Reihe weiterer, von ihnen nicht zu vertretender Umstände mitbedingt sind. Die Schwere der Pflichtverletzung wird auch dadurch gemindert, daß sich beide Angeklagten einer Situation gegenüber sahen, in der sie nicht das ganze Ausmaß der Gefährlichkeit der an dem Lastzug vorhandenen, aber nicht exakt erkannten Mängel erfaßten, sie sich von Erfahrungen der Vergangenheit leiten ließen, die anscheinend konfliktlos bewältigt wurden, und bei alledem auch eine nicht umfassend straffe Orientierung der Leitung des Betriebes zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit vorhanden war. So wurde z. B. die bereits erwähnte Gemeinsame Anweisung des Ministers für Verkehrswesen und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 20. September 1967 nicht genügend ausgewertet; es fehlte eine eindeutige Festlegung über den Umfang der Überprüfung für die Verkehrssicherheit besonders wichtiger Aggregate, und es mangelte auch an einer Kontrolle über die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen.

Bei aller Anerkennung der hervorragenden Leistungen der Angehörigen der Betriebe des Güterkraftverkehrs im Interesse der Aufgaben unserer sozialistischen Volkswirtschaft, zu denen in der Vergangenheit auch beide Angeklagten einen positiven Beitrag geleistet haben, muß doch das vorliegende Unfallgeschehen mit seinen tragischen Folgen Anlaß insbesondere für die Leitung des Betriebes sein, entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen und die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben mit einem Maximum von Maßnahmen zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge zu verbinden.

All diese Erwägungen waren bestimmend dafür, eine dem jeweiligen Schuldbeitrag der beiden Angeklagten entsprechende Strafe auszusprechen und die ursprünglich vom Bezirksgericht erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinsichtlich des Angeklagten H. auf zwei Jahre Freiheitsstrafe und bezüglich des Angeklagten L. auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten herabzusetzen.

§ 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

Wiederholtes Handeln mit großer Intensität i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB erfordert, daß neben dem Merkmal „wiederholt“ besondere die Intensität charakterisierende Umstände vorliegen, wie z. B. umfangreiche Tatvorbereitungen, Überwindung von Schwierigkeiten und Hindernissen durch physische Anstrengung, rücksichtsloses, gewaltsames Vorgehen oder die Anwendung besonders raffinierter Mittel und Methoden.

BG Erfurt, Urt. vom 19. September 1969 — 2 BSB 181/69.

Aus den G r ü n d e n :

Die Auffassung des Kreisgerichts, die Angeklagte habe „wiederholt mit großer Intensität“ i. S. von § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB gehandelt und sich dadurch des verbrecherischen Diebstahls schuldig gemacht, ist irrig. Das Kreisgericht hat dazu angeführt, daß die Angeklagte „in einer Vielzahl von Fällen gehandelt habe und dabei stets aufs Neue vorsichtig habe Vorgehen müssen“. Diese Umstände allein machen aber noch kein wieder-